

	Vergabenummer	120.32-08
Baumaßnahme Ökumenisches Hainich Klinikum gGmbH 120.32 Umbau und Sanierung Haus 15		
Angebot für Los 08 – Tischlerarbeiten Fenster		

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
Die VOB/B und die VOB/C sind Vertragsbestandteil.

1 Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr. 4):

1.1 Lager- und Arbeitsplätze:

Soweit auf dem Klinikgelände Flächen zur Verfügung stehen, werden diese dem AN überlassen. Der AN hat jedoch keinen Anspruch auf die Überlassung bestimmter Flächen; insbesondere bestimmt der AG die Lage, den Umfang und die zeitliche Vorhaltung der zu überlassenden Flächen.

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch Vertragspreise abgegolten.

1.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

Die Ausführung erfolgt auf dem Baugelände bei laufendem Betrieb. Den Anweisungen der örtlichen Bauleitung sind unbedingt Folge zu leisten. Mit Verkehrs- und Wege-Einschränkungen ist zu rechnen; Anspruch auf eine bestimmte Zuwegung besteht nicht. Behinderungen in der Wegeführung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und berechtigen nicht zu weiteren Ansprüchen.

1.3 Wasseranschlüsse, Stromanschlüsse und andere Anschlüsse:

Vorhaltung und Nutzung erfolgt nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen und den Vorgaben der örtlichen Bauleitung

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs werden pauschaliert. Auf Verlangen des AN können die Kosten auch durch Messung ermittelt werden, die Kosten der Messeinrichtung als auch die Kosten der Messung trägt der AN.

2 Ausführungsfristen (§ 5)

2.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am **30.06.2025**
- ☐ spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens
- ☐ in der spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Nr. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am **19.12.2025**
- ☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

Soweit in dem Bauzeitenplan eine Winterpause / Wintersicherung vorgesehen ist, erfolgt diese nur vorsorglich. Sollte es die Witterung erlauben, so hat der AN auch während der Winterpause an den Werktagen, an denen es die Witterung zulässt, die Baustelle mit ausreichendem Personal zu besetzen. Sollte sich herausstellen, dass die Winterpause zu kurz bemessen ist, so verlängert sich die Bauzeit entsprechend.

Ein etwaiger **Mehraufwand** für das mehrmalige Einrichten der Baustelle und die Vorhaltung von Geräten und Arbeitskapazitäten während der Winterpause sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Gleiches gilt für die Verlängerung der Bauzeit aufgrund witterungsbedingter Stillstandszeiten. Die Baustelleneinrichtung wird also nur 1 x als Pauschale vergütet.

2.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Nr. 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende Einzelfristen
 - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B)
.....
.....
 - ☐ ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:
.....

Mit Unterbrechungen der Leistungserbringung ist zu rechnen. Die Terminregelungen für die Einhaltung von Einzelfristen erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bauablaufplan und dem Auftraggeber im Auftragsfall.

Bauunterbrechungen berechtigten den AN nicht zu Nachforderungen.

3 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag den Verzug zu zahlen:

bei Überschreitung der Ausführungsfrist

- ☒ **0,2** vom Hundert des Brutto-Schlussrechnungsbetrags.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **4** v.H. des Brutto-Schlussrechnungsbetrags begrenzt.

Der Brutto-Schlussrechnungsbetrag ist die dem Auftragnehmer gebührende Gesamtvergütung einschließlich eines etwaig nicht ausgezahlten Gewährleistungseinbehaltes.

Die Vertragsstrafe braucht seitens des Auftraggebers nicht bei der Abnahme erklärt werden. Es reicht vielmehr aus, dass der Auftraggeber die Vertragsstrafe im Rahmen der Mitteilung über die Schlusszahlung geltend macht.

4 Abrechnung (§ 14)

4.1 Alle Rechnungen sind auf den Bauherrn (Auftraggeber)

2-fach auszustellen und vorher zwecks Prüfung

bei **dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architektur-/Ingenieurbüro**

einzureichen.

4.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach einzureichen.

5 Sicherheitsleistung (§ 17) - Vertragserfüllung

- 5.1 Ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € netto ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von **5 v. H.** der Brutto-Auftragssumme zu leisten [Vertragserfüllungsbürgschaft].
- 5.2 Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach der Abnahme zurückgegeben, sofern keine Vertragserfüllungsansprüche des Auftraggebers mehr bestehen.
- 5.3 Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche so kann die hingegebene Vertragserfüllungsbürgschaft nach Wahl des Auftragnehmers gegen eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe des Brutto-Wertes der noch offenen Restleistungen ausgetauscht werden.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Zuschlagsschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

- 5.4. Die Sicherheit kann – nach Wahl des Auftragnehmers – auch durch Hinterlegung geleistet werden.

6 Sicherheitsleistung (§ 17) - Mängelgewährleistung

- 6.1 Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt **5 v. H.** des Brutto-Schlussrechnungsbetrags.
- 6.2 Der Auftraggeber darf die gestellte Sicherheit bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit behalten.

Macht der Auftraggeber während der Gewährleistungszeit Mängel geltend, so kann er die Sicherheit auch über die Gewährleistungszeit behalten; er hat die Sicherheit erst nach vollständiger Mangelbeseitigung zurückzugeben.

Sollte der Auftragnehmer sein Recht zur Mangelbeseitigung verloren haben, so kann der Auftraggeber die Sicherheit verwerten. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, in Höhe der Verwertung der Sicherheit eine neue Sicherheit zu stellen.

- 6.3 Die Sicherheit kann – nach Wahl des Auftragnehmers – auch durch Hinterlegung geleistet werden. Die Regelungen nach Ziffer 6.2 gelten sinngemäß.

7–9 frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Hinweis: Die Bedingungen sind zu nummerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.

- 10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.2 Die vertraglichen Einheitspreise sind Festpreise bis zum tatsächlichen Bauende, längstens jedoch bis zum 31.12., der dem im Bauablaufplan genannten Bau-Ende [Preisbindungsende] entspricht.

Danach eintretende Preisänderungen werden nur in der Höhe vergütet, die zwischen Preisbindungsende und Beschaffungszeitpunkt bzw. Ausführung der Leistung eingetreten ist.

Auf Verlangen des AG hat der AN Baustoffe, die er von Dritten bezieht, vor dem Preisbindungsende zu beschaffen und dem AG, soweit möglich, zu übereignen; der AG ist zur Zahlung verpflichtet.

10.3 Verantwortlicher Bauleiter:

Von dem Auftragnehmer ist ein im Sinne der gültigen Bauordnung verantwortlicher und koordinierender Fachbauleiter zu benennen. Derselbe darf ohne Genehmigung der Bauleitung von der Baustelle nicht abgezogen werden bzw. muss auf Anordnung der Bauleitung durch einen anderen ersetzt werden, falls er den Aufgaben nicht gerecht werden sollte.

- 10.4 Der AN verpflichtet sich, die von ihm gestellten Anlagen, Baulichkeiten, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und dergl. gem. den geltenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu errichten und die erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzuliefern. Stellt sich heraus, dass Anlagen, Bauwerke, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und dergl. nicht den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, so verpflichtet sich die Firma nachträglich unentgeltlich die Mängel zu beseitigen, fehlende Schutzvorrichtungen anzubringen oder ungenügende Schutzvorrichtungen in den vorgesehenen Zustand zu bringen. Der AN trägt die Kosten der Monierung, die für den Einzelfall mit € 50,00 pauschaliert werden.

10.5 Mängelansprüche:

Die Verjährung der Mangelgewährleistungsansprüche beträgt einheitlich 5 Jahre und 1 Monat nach Abnahme der Gesamtleistung. Teil-Abnahmen setzen die Gewährleistung nicht in Lauf.

- 10.6 Der Auftragnehmer hat selbst unverzüglich für die Beseitigung aller durch ihn verursachten Verunreinigungen und Bauschutt zu sorgen. Kommt er dieser Verpflichtung nach **einmaliger** schriftlicher Aufforderung nicht nach, so kann der Bauherr die Beseitigung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen. Der Bauherr ist insoweit berechtigt, die für die Baureinigung aufgewendeten Kostenanteile auf den Auftragnehmer umzulegen.

10.7 - entfällt -

10.8 Bauseitige Leistungen

Für den Fall, dass der AG Leistungen, die dem AN obliegen, erbringt, werden folgende Umlagen erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| - Bereitstellung von Strom und Brauchwasser | 3 Promille |
| - Fertigung eines Bauschildes mit Benennung des Auftragnehmers | 0,5 Promille |
| - Bereitstellung von Bauschutt-Containern und deren Abtransport einschließlich Kippgebühren | 2 Promille |
| - Vorhalten der Zentralen Baustelleneinrichtung | 1 Promille |
| - Sanitäranlage | 2 Promille |

Der AG behält sich vor, eine Bauwesenversicherung für das BV abzuschließen. Der AN wird an den Kosten der Bauwesenversicherung mit **2 Promille** beteiligt.

Bezugsgröße für alle Umlagen ist die Netto-Schlussrechnungssumme einschließlich eines etwaigen Gewährleistungseinbehaltes.

Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass der AG die vorstehenden Leistungen erbringt. Erbringt der AN die Leistungen nicht, so entfällt die Umlage. Der AN hat dann die Leistungen selbst zu erbringen; einen Vergütungsanspruch kann er hierfür nicht geltend machen. Er kann für diesen Fall auch keine Erschwerung geltend machen; im Einzelfall hat sich der AN zu erkundigen, ob der AG die Leistungen erbringt.